jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/5/17 2004/14/0094

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.2006

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1994 §1 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Umsatzsteuerlich sind die Leistungen jenem Unternehmer zuzurechnen, der sie im eigenen Namen erbringt, selbst wenn der Unternehmer für einen Dritten tätig wird (Hinweis E 25. Jänner 2006, 2002/13/0199).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004140094.X03

Im RIS seit

22.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at